

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (2. SZÄndG)

Der Senat von Berlin

SenFin IV D 14

Tel.: 9(0) 20-3511

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über ein Zweites Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (2. SZÄndG)

A. Problem

Bis zum Jahr 2021 soll die Besoldung im Land Berlin gemäß dem Senatsbeschluss Nr. S-1159/2018 vom 15. Mai 2018 angehoben werden.

B. Lösung

Bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) wurde der Betrag der jährlichen Sonderzahlungen gestaffelt nach Besoldungsgruppen erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, mit dem Instrument der jährlichen Sonderzahlung eine weitere Feinsteuerung vorzunehmen, um damit den Besoldungsabstand der unteren Besoldungsgruppen zu verringern.

Daher enthält diese Regelung eine Erhöhung der Beträge nach dem Sonderzahlungsgesetz. Danach ist vorgesehen, die Beträge für die jährliche Sonderzahlung ab dem Jahr 2018 für aktive Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 um weitere 250,00 Euro auf 1.550 Euro und für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Besoldung sich aus den Besoldungsgruppen ab A 1 bis A 9 errechnet, um weitere 125,00 Euro auf 775,00 Euro anzuheben. Der Betrag für die jährliche Sonderzahlung ab 2018 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst soll um weitere 100,00 Euro auf 500,00 Euro angehoben werden.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu der vorgesehenen gesetzlichen Regelung gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf hat keine Gleichstellungsrelevanz.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen entstehen keine Kosten.

F. Gesamtkosten

Die Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung der Sonderzahlungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 um 250,00 Euro pro Jahr belaufen sich auf rund 5,1 Millionen Euro pro Jahr.

Die Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung der Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 um 125,00 Euro pro Jahr belaufen sich auf rund 2,6 Millionen Euro pro Jahr.

Die Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst um 100,00 Euro belaufen sich auf rund 508.000,00 Euro im Jahr.

Die Gesamtkosten betragen somit rd. 8,2 Mio. Euro pro Jahr.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin

SenFin IV D 14

Tel.: 9(0) 20-3511

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über ein Zweites Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes (2. SZÄndG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes
(Zweites Sonderzahlungsänderungsgesetz – 2. SZÄndG)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Sonderzahlungsgesetzes**

§ 5 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt ab dem Jahr 2018

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 550 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 775 Euro,
2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und
3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 500 Euro.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Bis zum Jahr 2021 soll die Besoldung im Land Berlin gemäß dem Senatsbeschluss Nr. S-1159/2018 vom 15. Mai 2018 angehoben werden.

Bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) wurde der Betrag der jährlichen Sonderzahlungen gestaffelt nach Besoldungsgruppen erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, mit dem Instrument der jährlichen Sonderzahlung eine weitere Feinsteuerung vorzunehmen, um damit den Besoldungsabstand der unteren Besoldungsgruppen zu verringern.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1

Die Beträge der jährlichen Sonderzahlung werden ab dem Jahr 2018 für die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Berechtigten erhöht.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

c) Beteiligung:

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin und der Regierende Bürgermeister von Berlin wurden im Vorfeld informiert.

Der Rat der Bürgermeister wurde nach Art. 68 VvB i.V.m. § 14 AZG beteiligt. Beteiligt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme wurde die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Ebenfalls mit der Gelegenheit zur

Stellungnahme wurden die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 53 Beamtenstatusgesetz und der Hauptpersonalrat sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt. Dabei war eine verkürzte Frist von zwei Wochen vorgesehen.

Der dbb beamtenbund und tarifunion Berlin (dbb Berlin), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sowie der Hauptpersonalrat (HPR) haben zum übersandten Gesetzentwurf Stellung genommen und begrüßen grundsätzlich die Erhöhung der Sonderzahlung für den im Gesetzentwurf genannten Personenkreis.

Der Richterbund – Landesverband Berlin (DRB) hat sich in seiner Stellungnahme gegen die geplante Erhöhung der Sonderzahlung ausgesprochen. Er regt an, die Sonderzahlung zukünftig in die Tabellenwerte des Grundhalts zu integrieren oder zumindest einen einheitlichen Sonderzahlungsbetrag für alle Besoldungsgruppen einzuführen. Dem Vorschlag des DRB kann nicht gefolgt werden, da dies eine völlige Abkehr von dem vom Gesetzgeber schon bei der letzten Änderung des Sonderzahlungsgesetzes gewählten System der gestaffelten Sonderzahlung bedeuten würde.

Der DGB regt zudem an, die Besoldungstabelle grundsätzlich auch hinsichtlich der Bewertung der Ämter zu überarbeiten. Die grundsätzliche Überarbeitung der Besoldungstabelle ist im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht vorgesehen.

DGB und HPR schlagen vor, auch den Sonderzahlungsbetrag für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst auf 500 Euro anzuheben. Dieser Anregung wird entsprochen.

Auch den Bedenken aller Beteiligten, dass der Gesetzentwurf kein geeignetes Mittel sei, um den Besoldungsrückstand zum Besoldungsdurchschnitt zu verringern, kann nicht gefolgt werden, weil die mit diesem Gesetzentwurf bezweckte Erhöhung der Sonderzahlung für den genannten Personenkreis nur eines der Instrumente ist, um die Besoldungsanpassung bis 2021 zu erreichen.

Des Weiteren melden alle Beteiligten Bedenken an, ob das Abstandsgebot gewahrt sei, da der vorliegende Gesetzentwurf infolge unterschiedlicher Erhöhungen der Sonderzahlung bei einzelnen Besoldungsgruppen eine Verringerung des Abstandes

zwischen den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 zur Folge hätte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) liegt ein Verstoß gegen das Abstandsgebot in der Regel vor bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v.H. in den zurückliegenden fünf Jahren (BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015 – 2 BvL vom 17.11.2015 u.a. -). Dies wird bei künftigen linearen Besoldungsanpassungen und ggf. auch bei weiteren Änderungen der Höhe der Sonderzahlung zu berücksichtigen sein.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen entstehen keine Kosten.

D. Gesamtkosten:

Die Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung der Sonderzahlungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 um 250,00 Euro pro Jahr belaufen sich auf rund 5,1 Millionen Euro pro Jahr.

Die Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung der Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 um 125,00 Euro pro Jahr belaufen sich auf rund 2,6 Millionen Euro pro Jahr.

Die Mehrausgaben aufgrund der Erhöhung der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst um 100,00 Euro belaufen sich auf rund 508.000 Euro im Jahr.

Die Gesamtkosten betragen somit rd. 8,2 Mio. Euro pro Jahr.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Mehrkosten der Sonderzahlungserhöhung werden im Rahmen des Gesamtpersonalmittelansatzes 2018 aufgebracht. Für künftige Haushaltsjahre wird eine entsprechende Vorsorge getroffen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 30.10.2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz

.....
Senator für Finanzen

Synopse

Sonderzahlungsgesetz alt	Sonderzahlungsgesetz neu
<p style="text-align: center;">§ 5 Höhe der Sonderzahlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Höhe der Sonderzahlung</p>
<p>(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt im Jahr 2017</p>	<p>(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt ab dem Jahr 2018</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 000 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 500 Euro, 2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 800 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 400 Euro und 3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 300 Euro. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 550 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 775 Euro, 2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und 3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 500 Euro.
<p>Ab dem Jahr 2018 beträgt die Sonderzahlung</p>	<p>Ab dem Jahr 2018 beträgt die Sonderzahlung</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 650 Euro, 2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und 3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 400 Euro. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 650 Euro, 2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und 3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 400 Euro.